

Zur Zulässigkeit der Bewertungsdarstellung von Unternehmen auf einem Internet-Bewertungsportal (www.yelp.de)

BGH Urteil vom 14. Januar 2020 - VI ZR 496/18 (u.a.)

[Urteil des VI. Zivilsenats vom 14.1.2020 - VI ZR 496/18 -](#)

Ein Bewertungsportal darf neben einer kategorisierten Angabe von Bewertungen der Besucher der Seite eine Einstufung als gegenwärtig empfohlen oder gegenwärtig nicht empfohlen verbreiten, die auf aktuellen Bewertungen des Unternehmens basiert und nicht die vollständigen Empfehlungen der Besucher berücksichtigt.

„Die rechtlich geschützten Interessen der Klägerin überwiegen nicht die schutzwürdigen Belange der Beklagten. Die Anzeige des Bewertungsdurchschnitts und der Einstufung von Nutzerbewertungen als "empfohlen" oder "nicht empfohlen" sind durch die Berufs- sowie Meinungsfreiheit geschützt; ein Gewerbetreibender muss Kritik an seinen Leistungen und die öffentliche Erörterung geäußerter Kritik grundsätzlich hinnehmen.“

Eine auf aktuellen Bewertungen auf einem Bewertungsportal basierende Empfehlung eines Unternehmens ist sach- und interessengerecht.

Unternehmen, die Leistungen auf dem Markt anbieten, können sich nicht auf alten positiven Bewertungen ihrer Leistungen ausruhen.

Der Besucher der Bewertungsportals ist an der gegenwärtigen Leistungsqualität eines Unternehmens interessiert, wenn er die Frage einer Inanspruchnahme der Leistungen des Unternehmens abwägt.

Das Portal hatte die Kriterien der Erstellung der Bewertungen und der Empfehlungsbewertung dem Rezipienten deutlich dargelegt, die somit vom Portal auf diese Weise gewonnene Empfehlungsbewertung stellte keine unwahre Tatsachenbehauptung dar.